

Beitragsordnung des BioEconomy e.V.

Neufassung 15.11.2017 (Stand 15.11.2017)

Beginn zum 01.01.2018

1. Der BioEconomy e.V. („der Verein“) erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Mitglieder nach § 5 Ziffer 2 Satz 2 der Vereinssatzung unterliegen jeweils separat der Beitragspflicht. Dabei sind die Kennzahlen der jeweiligen Einrichtung für die Berechnung des Beitrags maßgeblich.

2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Zeitpunkt, für den der Eintritt in den Verein beantragt und vom Vorstand bestätigt wird und endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Mitgliedschaft endet. Der Jahresbeitrag ist innerhalb von drei Wochen nach Vereinsbeitritt, danach jeweils zum 15.01. eines Jahres fällig. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein werden sämtliche rückständigen Beiträge und Umlagen zur sofortigen Zahlung fällig.

3. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr mit Ausnahme des Beitrittsjahres. Beiträge werden stets für das volle Beitragsjahr erhoben. Im Beitrittsjahr wird der Jahresbeitrag anteilig mit Beginn des Quartals des Beitritts fällig. Ändert sich der Status eines Mitglieds, wird eine etwa erforderliche Beitragsanpassung erst für das folgende Beitragsjahr wirksam. Basis für die Größenbewertung von Mitgliedsunternehmen sind die KMU-Bestimmungen der EU.

„Auszug aus KMU-Definition der Europäischen Kommission...“

Insbesondere KMU, die Teil einer größeren Unternehmensstruktur sind, können sich anders als echte KMU auf eine stärkere wirtschaftliche Position stützen und sollen nach dem Willen der Kommission nicht von Unterstützungsmaßnahmen für KMU profitieren.

Ausschlaggebend für eine Bewertung eines KMU sind daher nicht mehr allein die reinen Kenndaten, sondern auch die Unternehmensstruktur.

Grundlegend sind die folgenden Kenndaten des EU-Rahmens. Danach sind Mikro-, Kleine und Mittelgroße Unternehmen anhand folgender Kenndaten zu bestimmen:

Unternehmenskategorie	Zahl der Mitarbeiter	Umsatz oder	Bilanzsumme
<i>mittelgroß</i>	<i>unter 250</i>	<i>höchstens 50 Mio. €</i>	<i>höchstens 43 Mio. €</i>
<i>klein</i>	<i>unter 50</i>	<i>höchstens 10 Mio. €</i>	<i>höchstens 10 Mio. €</i>
<i>mikro</i>	<i>unter 10</i>	<i>höchstens 2 Mio. €</i>	<i>höchstens 2 Mio. €</i>

Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Verflechtungen mit anderen Unternehmen zu berücksichtigen.

4. Der einmalige Aufnahmebeitrag gemäß § 6 Ziffer 4 der Satzung ergibt sich aus der anschließend dargestellten Tabelle.

Mitgliedsabhängiger Aufnahmebeitrag *)	Abk.	
Mikro Unternehmen	Mi	entfällt
Kleinunternehmen	K	1.500,-
Mittelgroßes Unternehmen	M	3.000,-
Großes Unternehmen	G	3.000,-
außeruniversitäre Forschungseinrichtung	F	3.000,-
Hochschule	H	3.000,-
gemeinnützige externe		
Industrieforschungseinrichtungen/ forschende KMU	I	3.000,-
Regionale Netzwerke, Cluster	N	0,-
Verband	V	Entfällt
Gebietskörperschaft des Clustergebiets (außer Länder)	KöR	0,-
Privatpersonen	P	100,-

*) Einstufung gilt, sobald beide der EU- Kriterien erfüllt sind.

Der Aufnahmebeitrag ist innerhalb von drei Wochen nach Vereinsbeitritt zu entrichten.

5. Der Jahresbeitrag ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Mitgliedsabhängiger Jahresbeitrag *)	Abk.	
Mikrounternehmen	Mi	1.000,-
Kleinunternehmen	K	2.000,-
Mittelgroßes Unternehmen	M	5.000,-
Großes Unternehmen	G	7.000,-
außeruniversitäre Forschungseinrichtung	F	5.000,-
Hochschule,	H	2.000,-
gemeinnützige externe		
Industrieforschungseinrichtungen/ forschende KMU	I	1000,-
Regionale Netzwerke, Cluster	N	0,-
Verband	V	0,-
Körperschaft (außer Länder)	KöR	0,-
Privatpersonen	P	100,-

*) Einstufung gilt, sobald beide der EU- Kriterien erfüllt sind.

- 6.** Sonderleistungen der BCM BioEconomy Cluster Management GmbH sind bilateral zu regeln und zu begleichen (siehe Dienstleistungskatalog)
- 7.** Sämtliche nach den vorstehenden Regelungen geschuldeten Beiträge und sonstigen Zahlungen sind jeweils zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten.
- 8.** Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen über Stundung, Erlass und Ratenzahlung von Mitgliedszahlungen, Jahres- und/oder Aufnahmebeiträgen zu entscheiden, soweit der betroffene Betrag nicht über 5.000 € liegt.
- 9.** Der Vorstand ist berechtigt, Kosten für mit öffentlichen Mitteln geförderte Maßnahmen auf Mitglieder umzulegen, die keine De-minimis-Erklärung abgeben, um die förderrechtlichen Vorgaben einzuhalten.
- 10.** Über Änderungen dieser Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung gemäß § 9 Ziffer 3 der Vereinssatzung.

Halle, den 15.11.2017